

Das Versorgungswerk

Der Gedanke einer berufsständischen Altersversorgung hat in den klassischen Freien Berufen bereits eine lange Tradition. Bei den Angehörigen der Heilberufe, den Architekten und auch bei den Rechts- und Wirtschaftsberatenden Berufen bestehen schon seit langem bundesweit berufsständische Versorgungswerke.

In Nordrhein-Westfalen sichern die berufsständischen Versorgungswerke bereits seit langem die Versorgung für das Alter, die Invalidität sowie die Hinterbliebenen. Auch der Berufsstand der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in NRW hat sich dazu entschlossen, ihre Altersvorsorge durch die Gründung eines Versorgungswerks sicherzustellen, das ab **01.01.2004** seine Tätigkeit aufgenommen hat. Mit Wirkung ab **01.01.2009** sind auch die Mitglieder der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg und seit dem **01.07.2010** die Mitglieder der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer kraft Abkommen zwischen den beteiligten Bundesländern Mitglied im PTV.

Die individuelle Einstellung zur freien bzw. gesetzlichen Vorsorge hat sich geändert. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die privaten und freiwilligen Maßnahmen einer Ergänzung durch gesetzlich geregelte Vorsorge bedürfen. Da sich zudem die Struktur des Berufsstandes durch langsames Anwachsen der Zahl an Psychotherapeuten ändert, was eine Steigerung des Altersdurchschnitts der Angehörigen des Berufsstandes zur Folge hat, wird der Berufsstand insgesamt durch die Schaffung eines Versorgungswerks gestärkt.

Die durchgängig positiven Erfahrungen, die bereits die Mehrzahl der „Freien Berufe“ mit ihren Versorgungswerken gemacht haben, haben schließlich dazu geführt, dass sich auch der Berufsstand der Psychotherapeuten für die Gründung eines Versorgungswerks entschieden hat. Die Vorteile und Kennzeichen des PTV sollen nachfolgend kurz dargestellt werden.

Allgemeine Informationen

Das PTV ist eine teilrechtsfähige Einrichtung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen und in der Rechtsform einer „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ organisiert. Als **öffentlich-rechtliche Pflichtversorgungseinrichtung der sog. 1. Säule** steht es selbstständig neben den anderen Systemen der gesetzlichen Pflichtversorgung (Deutsche Rentenversicherung, Beamtenversorgung) und den Systemen der 2. Säule (Pflicht-

Zusatzversicherungen wie VBL, Riester-Rente, betriebliche Altersversorgung) sowie dem System der 3. Säule (freiwillige Versorgung, z.B. private Lebensversicherung). Es ist ein System der Pflichtversorgung, da es kraft des **landesgesetzlichen** Versorgungsauftrages ausschließlich Mitglieder der Psychotherapeutenkammer, diese jedoch grundsätzlich in jeder Form der Berufsausübung (selbstständig und unselbstständig Tätige) zu versorgen hat.

Aufgabe des Versorgungswerkes ist es, für die Mitglieder der Psychotherapeutenkammern Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer und deren Angehörigen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und nach näherer Maßgabe der Satzung **Versorgung im Alter, bei Berufsunfähigkeit sowie für die Hinterbliebenen** zu gewährleisten.

Außerdem erfüllt das Versorgungswerk auch berufspolitische Aufgaben und ist nicht nur vom Gedanken der kollektiven Eigenversorgung geprägt. Es gewährleistet die Sicherstellung des Gemeinschaftsgutes der psychotherapeutischen Heilfürsorge, indem es durch ihre Vorsorge auf eine finanzielle Absicherung im Alter und bei Invalidität verpflichtet und damit der Erhaltung voll leistungsfähiger Psychotherapeuten dient.

Das PTV erfüllt seine Aufgabe in echter Selbstverwaltung. Gewählte Vertreter aus dem Kreis der Mitglieder, also Psychotherapeuten, beschließen über das Mitgliedschafts-, Beitrags- und Leistungsrecht. Das demokratische Prinzip ist hiermit deutlich verwirklicht. Organe sind die Kammerversammlung, die Vertreterversammlung und der Verwaltungsrat. Das Versorgungswerk ist eigenfinanziert. Es erhält keine Staatszuschüsse, sondern erfüllt seinen Versorgungsauftrag ausschließlich mit eigenen Mitteln. Um die Kostenlast gering zu halten bedient sich das Versorgungswerk einer professionellen Verwaltung durch Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit dem Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen.

Von der privaten Lebensversicherung unterscheidet sich das Versorgungswerk dadurch, dass die Mitgliedschaftsverhältnisse nicht durch Vertragsabschluss entstehen und auch nicht privatrechtlicher Natur sind. Die Versorgungsverhältnisse entstehen vielmehr kraft Gesetzes, die Rechtsbeziehungen zwischen dem Versorgungswerk und seinen Mitgliedern sind öffentlich-rechtlicher Natur; es übt dem gemäß im Rahmen seines Versorgungsauftrages Hoheitsgewalt aus.

Finanzierung des Versorgungswerkes

Die gesetzliche Rentenversicherung bedient sich zur Finanzierung seiner Leistungen des so genannten Umlageverfahrens. Umlage bedeutet dabei, dass der Geldbedarf für die Zahlung der Renten an die zum aktuellen Zeitpunkt versorgungsberech-

tigten Personen auf die Zahlungsverpflichteten umgelegt wird. Die Bildung eines Kapitalstocks ist, mit Ausnahme einer Schwankungsreserve, in diesem System nicht vorgesehen. Im Gegensatz dazu steht das rein kapitalgedeckte individuelle Äquivalenzprinzip der privaten (Lebens-) Versicherungswirtschaft, bei dem jeder Versicherte genau die Leistung erhält, die mit seinen Beiträgen zuzüglich der Verzinsung erwirtschaftet wurde. Zwischen diesen Systemen steht das offene Deckungsplanverfahren, das einerseits auf Kapitalbildung basiert und andererseits auch Umlageelemente enthält.

Dieses Verfahren, das sich bereits in vielen anderen berufsständischen Versorgungswerken bewährt hat, kommt in einer modifizierten Form auch beim PTV zur Anwendung. Es ist dadurch gekennzeichnet, dass sich die Rentenleistung an der Beitragsleistung bemisst (doppelte Beiträge entsprechen doppelter Leistung) und der Zeitpunkt der Beitragszahlung durch sog. altersabhängige Multiplikatoren berücksichtigt wird. Dieses Verfahren berücksichtigt die Besonderheiten des Berufsstandes und vereint die Vorteile des Umlageverfahrens mit denen des Äquivalenzprinzips, denn es erfolgt eine altersabhängige Verrentung, ohne für den Sozialen Ausgleich auf Umlageanteile zu verzichten (z. B. bei Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten).

Informationen zur Mitgliedschaft

Mit der **Approbation** und damit dem Beginn der Mitgliedschaft in den Psychotherapeutenkammern Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg oder der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer beginnt für alle Psychotherapeuten, die das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, **automatisch die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk**, unabhängig davon, ob eine selbstständige oder angestellte Tätigkeit ausgeübt wird. Unselbstständig tätige Psychotherapeuten können sich nicht von der Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen. Um einer doppelten Vorsorge in diesem und anderen Fällen dennoch vorzubeugen, sieht die Satzung des Versorgungswerkes auf Antrag Befreiungsmöglichkeiten trotz Pflichtmitgliedschaft vor. Danach kann sich befreien lassen, wer

- nicht selbstständig tätig und als Angestellter pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung ist,
- Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen aufgrund eines öffentlich-rechtlichen ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses hat,
- Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerkes eines anderen Berufsstandes ist oder eine Befreiung eines berufsständischen Versorgungswerkes erwirkt hat oder

- aufgrund seiner angestellten oder selbständigen Tätigkeit Pflichtbeiträge zu einer öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung eines anderen Mitgliedsstaates der EU entrichtet.

Da die Pflichtmitgliedschaft an die Kammerzugehörigkeit gekoppelt ist, endet diese auch mit Ausscheiden aus der Psychotherapeutenkammer.

Beiträge und Einkommen

Der monatliche Regelpflichtbeitrag beträgt 5/10 des jeweils geltenden Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Beitragserhebung orientiert sich damit an der Beitragsbemessungsgrenze und dem Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung. Anstelle dieses grundsätzlich zu leistenden Regelpflichtbeitrages tritt auf Antrag ein einkommensbezogener Pflichtbeitrag, sofern das berufsbezogene Einkommen niedriger als die Hälfte der jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenze ist. Als beitragspflichtiges Einkommen eines selbständigen Psychotherapeuten wird die Summe der Einkünfte nach § 18 EStG zu Grunde gelegt, die durch den Einkommenssteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres nachgewiesen wird. Unabhängig davon ist grundsätzlich immer mindestens 1/10 des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen, sofern kein Ermäßigungs- oder Befreiungstatbestand vorliegt.

Angestellte Psychotherapeuten können trotz der Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung ebenfalls Beiträge mindestens in Höhe von einem 1/10 leisten. Sofern sie daneben freiberuflich tätig sind, sind diese Einkünfte nach den oben dargestellten Grundsätzen zu verrechnen.

Außerdem kann jedes Mitglied auf Antrag freiwillige Zusatzbeiträge einschl. des Pflichtbeitrages bis maximal 15/10 des Höchstbeitrages zahlen, um ihre Anwartschaften entsprechend zu erhöhen.

Leistungen

Die Satzung des Versorgungswerks sieht folgende Leistungsarten vor:

- Alters-, Berufs- und Hinterbliebenenrente
- Kapitalabfindung für Witwen und Witwer, Überlebende einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- unter best. Voraussetzungen Übertragung von Beiträgen
- Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen.

Über die Höhe der erworbenen Anwartschaften werden jährlich Anwartschaftsmitteilungen ausgestellt. Nähere Auskünfte erfahren Sie von Ihrem Sachbearbeiter.



**Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer
Nordrhein-Westfalen**
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Postfach 10 52 41
40043 Düsseldorf

Telefon 0211 - 179 369 - 0
Telefax 0211 - 179 369 - 55
office@ptv-nrw.de
www.ptv-nrw.de

Die Vorschriften, die die Mitgliedschaft im Versorgungswerk regeln, finden Sie in der Satzung, die auf der **Homepage** des PTV veröffentlicht ist. Dort finden Sie auch regelmäßig **weitere nützliche Hinweise und Informationen zur Mitgliedschaft, zur Vermögensanlage** etc. sowie die **jeweils aktuellen Rententabellen**. Für weitergehende Auskünfte in allen Fragen rund um das Versorgungswerk, die Mitgliedschaft, die Beitragspflicht oder die Leistungen wenden Sie sich vertrauensvoll an uns.



Informationen über das

**Versorgungswerk
der Psychotherapeutenkammer
Nordrhein-Westfalen**
Körperschaft des öffentlichen Rechts

P T V

Für die Mitglieder der

- Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen
- Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg
- Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer